

Busfahrerstreik und Schulpflicht

Das Staatliche Schulamt hat noch einmal an die rechtliche Situation erinnert und mich gebeten, diese Information an die Schulgemeinde weiterzugeben:

Es ist bedauerlich, wenn beispielsweise wegen eines Streiks die üblichen öffentlichen Verkehrsmittel für den Transport zur Schule nicht zur Verfügung stehen. Dass dies vielfach für die Eltern eine Herausforderung darstellt, steht außer Zweifel. Denn deren Aufgabe ist es auch in solchen Fällen, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Unterricht besuchen kann.

Hintergrund ist, dass in Hessen laut Artikel 56 Abs. 1 der Hessischen Verfassung allgemeine Schulpflicht besteht. Präzisiert wird dies in § 69 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes: „Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen (...) teilzunehmen (...).“

In der Praxis werden in solchen Fällen häufig Fahrgemeinschaften gebildet oder Kinder zu Fuß – ggf. in Begleitung Erwachsener – zur Schule geschickt. Da die Streiks in diesem Fall angekündigt sind, besteht für die Eltern zumindest die Chance, entsprechende Absprachen im Vorfeld zu treffen und den morgendlichen Ablauf vorab anzupassen.

Einer Schule stehen hingegen keine eigenen Transportmittel zur Verfügung, da nicht diese, sondern der Schulträger für die Schülerbeförderung zuständig ist.

Peter Laux, Direktor